

Diskriminiert, weil sie Kinder sind – Ein blinder Fleck im Umgang mit Menschenrechten

Manfred Liebel



Manfred Liebel

Zusammenfassung

Der vorliegende Beitrag setzt sich mit der bisher geringen Beachtung altersspezifisch motivierter Diskriminierung von Kindern in der menschen- und kinderrechtlichen Debatte auseinander. Nach einer begrifflichen Erörterung verschiedener Konzepte und Formen von Diskriminierung entwickelt und erläutert der Autor mit Blick auf Kinder eine Typologie vier verschiedener Muster altersspezifischer Diskriminierung: Maßnahmen und Strafen gegen unerwünschte Verhaltensweisen von Kindern, die bei Erwachsenen geduldet werden oder als normal gelten; Maßnahmen, die mit der besonderen Schutzbedürftigkeit von Kindern begründet werden, aber letztlich zu einer zusätzlichen Benachteiligung der Kinder führen; der im Vergleich zu Erwachsenen beschränkte Zugang zu Rechten, Gütern, Einrichtungen und Dienstleistungen; Nicht-Beachtung der sozialen Gruppe der Kinder bei politischen Entscheidungen, die im späteren Leben der Kinder und für nachfolgende Generationen negative Auswirkungen haben. Der Autor versteht seinen Beitrag als Herausforderung für die Theoriebildung zu Ungleichheitsdimensionen in der Kindheits- und kinderrechtlichen Forschung.

Schlagworte: Kinderrechte, Menschenrechte, Diskriminierung, soziale Ungleichheit, generationale Ungleichheit

Discriminated because They Are Children – A Blind Spot in Dealing with Human Rights

Abstract

This contribution deals with the little attention paid until now to the age-based discrimination of children in the human and children's rights debate. After a conceptual discussion of different concepts and forms of discrimination, the author develops and describes – with a view to children – a typology of four different patterns of age-based discrimination: measures and punishments against unwanted behavior in children which is tolerated or considered normal in adults; measures justified by children's special need for protection but in the long run additionally disadvantage children; limited access of children – compared to adults – to rights, goods, facilities and services; failure to consider the social group of children in political decisions that will have negative effects on the later lives of children and on following generations. The author understands his contribution as a challenge to develop a theory on the dimensions of inequality in childhood and children's rights research.

Keywords: Children's rights, human rights, discrimination, social inequality, generational inequality

“The biggest challenge for the realisation of children’s rights is still societal attitude, and how people view children. The status of children is simply not as high as other human beings. People are recognising the human rights treaties, but there are still many stumbling blocks.” (Yanghee Lee, Vorsitzender des UN-Ausschusses für die Rechte des Kindes, Interview mit dem Child Rights Information Network, September 2008)

Nicht diskriminiert und vor Diskriminierung geschützt zu werden, gehört zu den unabdingbaren Menschenrechten, auch für Kinder. Die Kriterien, an denen Diskriminierung gemessen wird, z.B. wegen Hautfarbe, Geschlecht oder sozialer Herkunft benachteiligt zu werden, sind in den internationalen Menschenrechtsverträgen umrissen und haben in derselben Weise auch Eingang in die *UN-Kinderrechtskonvention* (1989) gefunden. Dass Menschen auch aufgrund ihres Alters Diskriminierung erfahren können, wird erst in jüngster Zeit als Problem erkannt und hat gelegentlich zu entsprechenden Forderungen und gesetzlichen Regelungen geführt. Dabei werden bisher allerdings fast ausschließlich ältere Menschen ins Auge gefasst. Im folgenden Beitrag soll untersucht werden, warum und in welcher Weise auch Menschen aufgrund eines *noch nicht erreichten* Alters, d.h. als Kinder oder „Minderjährige“, in spezifischer Weise diskriminiert werden können, und wie dem zu begegnen ist.

1 Was unter Diskriminierung zu verstehen ist

Gemeinhin wird zwischen unmittelbarer und mittelbarer Diskriminierung unterschieden. Als *unmittelbare* Diskriminierung gilt, wenn eine Person oder Gruppe von Personen vorsätzlich und ungerechtfertigt aufgrund bestimmter sichtbarer oder zugeschriebener Merkmale benachteiligt und daran gehindert wird, ihre Rechte in Anspruch zu nehmen. Als *mittelbare* Diskriminierung gilt, wenn bestimmte Gesetze, Vorschriften oder Maßnahmen, die dem Anschein nach neutral sind und für alle gelten, faktisch nachteilige Auswirkungen auf eine Person oder Gruppe von Personen haben oder bei deren Anwendung in Kauf genommen werden. Darüber hinaus gelten auch *Belästigungen* als Diskriminierung, wenn die Würde einer Person verletzt und ein von Einschüchterungen, Anfeindungen, Erniedrigungen, Entwürdigungen oder Beleidigungen gekennzeichnetes Umfeld geschaffen wird.

Das Diskriminierungsverbot ist als *Willkürverbot* grundsätzlich auf staatliches Handeln bezogen, kann aber auch für den außerstaatlichen Bereich und das Handeln zwischen Personen gelten. Letzteres hängt davon ab, welchen Stellenwert eine Gesellschaft dem widerstreitenden Prinzip der Privatautonomie und anderen Grundrechten zugesteht. Das Diskriminierungsverbot, das zunächst als *Abwehrrecht* konzipiert wurde, wird inzwischen auch als *Teilhaberecht* verstanden, etwa wenn vom Staat oder einer Kommune erwartet wird, zum Abbau einer Diskriminierung, d.h. zum Zweck der Gleichberechtigung oder Gleichstellung Geld auszugeben. In Deutschland unterliegt die Pflicht zu entsprechenden Leistungen laut ständiger Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts dem „Vorbehalt des Möglichen im Sinne dessen, was der Einzelne vernünftigerweise von der Gesellschaft verlangen kann“.¹

Die in den internationalen Menschenrechtsverträgen² umrissenen Merkmale, die keine Benachteiligung zur Folge haben dürfen, gelten für alle Menschen ungeachtet ihres Alters. Bisher wurde in diesen Verträgen allerdings nicht ausdrücklich berücksichtigt,

dass es auch zu Diskriminierungen kommen kann, die ihren wesentlichen Anlass im Alter einer Person oder sozialen Gruppe haben.³ Sofern in neuerer Zeit auf das Alter als möglichen Diskriminierungsgrund verwiesen wird, sind durchweg ältere Menschen gemeint, deren volle Teilnahme am gesellschaftlichen Leben damit geschützt und gewährleistet werden soll. Entsprechende Vorschriften haben inzwischen z.B. in die Antidiskriminierungs-Richtlinien der Europäischen Union oder in das deutsche Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz (AGG) (2006) Eingang gefunden. Gleichwohl wird kaum berücksichtigt, dass gerade Menschen oder soziale Gruppen von Diskriminierung betroffen sein können, die aufgrund oder im Zusammenhang ihrer *Minderjährigkeit* einen geringeren sozialen oder rechtlichen Status haben oder sich in einer Situation besonderer Abhängigkeit befinden.

2 Altersspezifische Diskriminierung von Kindern

Während es in einigen Ländern inzwischen Gesetze und Vorschriften gibt, die ältere Erwachsene vor altersspezifischer Diskriminierung (*age-based discrimination*) schützen,⁴ wird das Alter von Kindern in kaum einem Land offiziell als Grund oder Anlass für Diskriminierung anerkannt. In vielen Ländern gibt es sogar Regelungen und Praktiken, die der altersspezifischen Diskriminierung von Kindern Vorschub leisten. Im deutschen AGG z.B., das altersspezifische Diskriminierung ausdrücklich berücksichtigt, sind diejenigen Bestimmungen, die eine unterschiedliche Behandlung wegen des Alters für zulässig erklären, vorwiegend auf junge Menschen bezogen. So gilt als „objektiv und angemessen und durch ein legitimes Ziel gerechtfertigt“, Mindestanforderungen an das Alter und besondere Bedingungen für den Zugang zur Beschäftigung und zur beruflichen Bildung sowie besondere Beschäftigungs- und Arbeitsbedingungen festzulegen, einschließlich der Bedingungen für Entlohnung und Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses. Dies wird damit gerechtfertigt, die berufliche Eingliederung von Jugendlichen zu fördern und ihren Schutz sicherzustellen (lt. § 10 „Zulässige unterschiedliche Behandlung wegen des Alters“). Auch manche internationale Konventionen (z.B. die Konvention 138 der Internationalen Arbeitsorganisation, in der Mindestalter für die Erwerbsarbeit von Kindern festgelegt werden) wirken sich unter Umständen diskriminierend auf Kinder aus.

Die Nichtberücksichtigung kinderspezifischer Aspekte von Diskriminierung in den Menschenrechtsverträgen hat gelegentlich zu der Frage geführt, ob Menschenrechte als „Erwachsenenrechte“ angesehen werden (vgl. *Wintersberger* 1994). Merkwürdigerweise finden auch in der UN-Kinderrechtskonvention, die sich selbst einer ungleichen Machtverteilung zwischen Erwachsenen und Kindern verdankt, altersspezifische Diskriminierungsgründe keine Erwähnung. Der in der amtlichen deutschen Übersetzung mit „Diskriminierungsverbot“ überschriebene Art. 2 hat folgenden Wortlaut:

- (1) Die Vertragsstaaten achten die in diesem Übereinkommen festgelegten Rechte und gewährleisten sie jedem ihrer Hoheitsgewalt unterstehendem Kind ohne jede Diskriminierung unabhängig von der Rasse, der Hautfarbe, dem Geschlecht, der Sprache, der Religion, der politischen oder sonstigen Anschauung, der nationalen, ethnischen oder sozialen Herkunft, des Vermögens, einer Behinderung, der Geburt oder des sonstigen Status des Kindes, seiner Eltern oder seines Vormunds.

- (2) Die Vertragsstaaten treffen alle geeigneten Maßnahmen, um sicherzustellen, dass das Kind vor allen Formen der Diskriminierung oder Bestrafung wegen des Status, der Tätigkeiten, der Meinungsäußerungen oder der Weltanschauung seiner Eltern, seines Vormunds oder seiner Familienangehörigen geschützt wird.

Dieser Artikel wird üblicherweise als Diskriminierungsverbot von Kindern *untereinander*, d.h. im Vergleich zu anderen Kindern, nicht jedoch im Verhältnis zu Erwachsenen verstanden.

Obwohl in der Kinderrechtskonvention das Alter nicht ausdrücklich als mögliches Diskriminierungsmotiv genannt wird, hat der UN-Ausschuss für die Rechte des Kindes⁵ in mehreren Stellungnahmen zu Staatenberichten (*Concluding Observations*) auf altersspezifische Diskriminierungen von Kindern hingewiesen und deren Beendigung gefordert. Insbesondere erwartet er, Altersgrenzen kontinuierlich hinsichtlich Schutzzweck und Angemessenheit zu überprüfen. Dabei lässt sich der Ausschuss von der Vorstellung leiten, dass bei Regelungen, die Schutz- und Entwicklungsaspekten von Kindern und Jugendlichen Rechnung tragen (z.B. im Jugendstrafrecht) höhere Altersgrenzen anzusetzen sind. Dagegen sollen Regelungen, die mit der Verselbstständigung von Kindern in Zusammenhang stehen (z.B. in Partizipationsfragen), dahingehend überprüft werden, ob sie überhaupt an Altersgrenzen zu binden sind bzw. ob und wie diese gesenkt werden können.⁶

Mit dem Alter zusammenhängende oder damit begründete Diskriminierungen von Kindern sind bisher in der Kinderrechtsdebatte und -forschung vernachlässigt worden. Auch die entsprechende Theoriebildung steckt noch in den Kinderschuhen.⁷ Deshalb soll hier zunächst eine typologische Unterscheidung verschiedener Varianten dieser Art von Diskriminierung vorgenommen werden. Meines Erachtens können vier Kategorien von Diskriminierung unterschieden werden, die sich auf die Kinder als Individuen oder als soziale Gruppe oder Generation beziehen:

1. Maßnahmen und Strafen gegen unerwünschte Verhaltensweisen von Kindern, die bei Erwachsenen geduldet werden oder als normal gelten;
2. Maßnahmen, die mit der besonderen Schutzbedürftigkeit von Kindern begründet werden, aber letztlich zu einer zusätzlichen Benachteiligung der Kinder führen, sei es dass ihr Handlungsspielraum eingegrenzt wird, sei es dass sie aus dem gesellschaftlichen Leben ausgegrenzt werden;
3. Der im Vergleich zu Erwachsenen beschränkte Zugang zu Rechten, Gütern, Einrichtungen und Dienstleistungen;
4. Nicht-Beachtung der sozialen Gruppe der Kinder bei politischen Entscheidungen, die im späteren Leben der Kinder und für nachfolgende Generationen negative Auswirkungen haben.

Die genannten Varianten der altersspezifischen Diskriminierung von Kindern finden sich nahezu überall in der Welt. Aber sie treffen nicht alle Kinder in gleichem Maße. Zumindest von den ersten drei sind besonders Kinder betroffen, die in großer Armut leben und als besonders „gefährdet“ oder als „schwierig“ gelten, sei es dass ihr Sozialverhalten nicht den vorherrschenden Vorstellungen kindgemäßen Verhaltens entspricht, sei es dass sie vergleichsweise geringe Möglichkeiten haben, ihre Rechte zu kennen und auf ihrer Einhaltung zu bestehen. Altersspezifische Diskriminierung geht deshalb oft mit Diskriminierungen aus anderen Gründen einher und verstärkt diese. In diesem Zusammenhang

ist besonders auf Diskriminierungen zu achten, die hinter anderen Diskriminierungen verborgen bleiben („versteckte Diskriminierungen“) und von denen besonders Kinder betroffen sind, die eh schon benachteiligt sind und sich nicht oder nur in „auffälliger“ Weise bemerkbar machen können. Umgekehrt kann auch der Verweis auf das Alter als „unverdächtiger“ Grund dienen, um z.B. rassistische oder sexistische Motive zu verheimlichen.

Altersspezifische oder mit dem (geringen) Alter legitimierte Formen von Diskriminierung sind meist Ausdruck eines Kindheitsverständnisses, demzufolge Kinder Erwachsenen gegenüber prinzipiell unterlegen sind und einen geringeren Status oder geringere Kompetenzen haben. Sie ist ein – nicht immer bewusst eingesetztes – Mittel, um den Machtvorsprung der Erwachsenen zu bewahren und die Gleichberechtigung der Kinder zu verhindern oder auf die lange Bank zu schieben. Zum einen muss dabei die besondere Schutzbedürftigkeit der Kinder erhalten, zum anderen die vermeintliche Notwendigkeit, Kinder mittels Erziehung oder Verhaltensmaßregeln zu „zivilisieren“.

3 Diskriminierung infolge unerwünschten Verhaltens

Eine verbreitete Form altersspezifischer Diskriminierung von Kindern sind Maßnahmen und Strafen gegen Verhaltensweisen, die bei Kindern unerwünscht sind, während sie bei Erwachsenen geduldet werden oder als normal gelten. Diese Verhaltensweisen werden nicht abgelehnt und verfolgt, weil sie gegen Strafgesetze verstoßen oder für andere Menschen Gefahren mit sich bringen, sondern allein aufgrund des Umstands, dass es sich um „minderjährige“ Personen handelt. Zu diesen, im Englischen als „*status offences*“ bezeichneten Maßnahmen sind etwa Ausgangssperren und Aufenthaltsverbote für bestimmte Altersgruppen an öffentlichen Orten und Strafmaßnahmen im Falle ihrer Nichtbeachtung zu zählen. Im weiteren Sinne kann es sich auch um repressive Maßnahmen aufgrund oder zur Vermeidung unerwünschten oder als „unbotmäßig“ geltenden Verhaltens handeln, z.B. das sich „Herumtreiben“, „Landstreicherei“, Cliquenbildung, Weglaufen, „Schulschwänzen“,⁸ Ungehorsam, Betteln, Abfallsammeln oder andere „illegitime“ Arbeiten an öffentlichen Orten oder allgemein Verhaltensweisen, die als „anti-sozial“ oder nicht kindgemäß gelten.⁹ Als „anti-sozial“ werden u.U. sogar Verhaltensweisen von Kindern verstanden, die gemeinhin als „kindgemäß“ gelten, aber von Erwachsenen als störend empfunden werden. Sprichwörtlich steht hierfür der „Kinderlärm“, der als Ruhestörung empfunden und zum Anlass genommen wird, Kindern das Spielen und „Herumtoben“ auf Höfen und öffentlichen Plätzen zu verbieten oder Kindereinrichtungen in Wohngebieten zu verhindern.¹⁰

Maßnahmen gegen die Nutzung des öffentlichen Raums durch Kinder und Jugendliche stehen oft auch im Zusammenhang mit der Privatisierung und Kommerzialisierung desselben. Junge Leute, die nicht den Erwartungen an konsumfreudiges Verhalten entsprechen, sei es weil sie nicht über die nötigen finanziellen Mittel verfügen, sei es weil sie ihn zum eigenen Vergnügen oder zu ihnen gemäßer Kommunikation nutzen wollen, werden vertrieben und mitunter sogar polizeilich verfolgt. Ein neueres Beispiel aus Deutschland ist eine Polizeiverordnung, die am 26. März 2009 in Chemnitz in Kraft getreten ist. Unter der Vorgabe, ältere Bürger vor Belästigungen zu schützen und den Jugendschutz zu gewährleisten, wird vornehmlich jungen Leuten untersagt, sich in Gruppen

von mehr als zwei Personen an öffentlichen Orten zu versammeln, um z.B. Alkohol oder andere Drogen zu sich zu nehmen, „aggressiv“ zu betteln oder sich auf irgendeine Weise „unkontrolliert“ zu verhalten. Bolz- und Spielplätze dürfen „nur entsprechend ihrem Zweck benutzt“, nicht mit „gefährlichen Gegenständen“ (was immer das heißen mag) und nach 22 Uhr überhaupt nicht mehr betreten werden.

Zu dieser Kategorie altersspezifischer Diskriminierung können auch soziale Praktiken gerechnet werden, die die körperliche und psychische Integrität von Kindern und Jugendlichen verletzen und ihre Gesundheit oder gar ihr Leben gefährden, etwa im Fall von Körperstrafen, die der „Disziplinierung“ dienen, Schuldknechtschaft und andere Formen von Zwangsarbeit, Zwangsverheiratung oder Genitalverstümmelung. In diesen Fällen werden junge Leute – meist unter Verweis auf traditionelle oder religiöse Bräuche – aufgrund ihres Alters wie Objekte behandelt, über die beliebig verfügt werden kann.¹¹ Eine andere, vor allem in wohlhabenden Gesellschaften um sich greifende Form der Verletzung physischer und psychischer Integrität stellt die elektronische Überwachung des Lebensraums und Verhaltens von Kindern und Jugendlichen dar, die die Straße für sich nutzen, vor allem wenn sie sich in Cliquen zusammentun.

Minderjährigen, deren Verhalten als unerwünscht gilt, wird in vielen Ländern mit Arrest oder anderen Formen des Freiheitsentzugs gedroht, obwohl sie nicht gegen allgemein geltende Strafgesetze verstoßen haben.¹² Einmal mit der Polizei oder dem Justizsystem in Berührung gekommen, wird ihnen oft rechtlicher Beistand verweigert und sie geraten in eine Spirale wachsender Geringschätzung, Stigmatisierung und Verachtung bis hin zu Formen dauerhaften Ausschlusses aus dem gesellschaftlichen Leben.¹³ Dies kann auch für Kinder gelten, die ihren eigenen Eltern oder neu in die Familie gekommenen Stiefvätern auf die Nerven gehen und abgeschoben oder bei den Behörden als „asozial“ oder „aufässig“ denunziert werden, um sie los zu werden.¹⁴ Vor allem sind Kinder betroffen, die sich häufig oder dauerhaft „auf der Straße“ aufhalten und die aufgrund ihrer als „abweichend“ oder „störend“ empfundenen Lebensweise besonders leicht unter Verdacht geraten, kriminell und für andere Menschen gefährlich zu sein. Die Verfolgung kann im Extremfall so weit gehen, dass die Kinder zum Angriffsziel sog. Todesschwadronen werden, die sich – mitunter im Auftrag reicher Geschäftsleute – der „sozialen Säuberung“ ganzer Stadtviertel widmen und den Kindern nach dem Leben trachten.¹⁵ Solchen Praktiken wird mitunter sogar durch staatliche Gesetze Vorschub geleistet, etwa durch Gesetze zur „Bandenbekämpfung“, die Kinder und Jugendliche allein aufgrund ihres Outfits als Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung brandmarken.¹⁶ Da vor allem diejenigen aus Armenvierteln ins Visier genommen werden, lässt sich hierbei auch von einer Kriminalisierung der Armut oder einer „verdeckten Diskriminierung“ sprechen.

Wenn in diesem Zusammenhang – auch in vermeintlich wissenschaftlichen Diskursen – von „Kindern in Schwierigkeiten“ gesprochen wird, sind in der Regel nicht die Probleme der Kinder angesprochen, sondern die Kinder werden selbst als Problem betrachtet. „Auffälliges“ Verhalten der Kinder wird aufgebauscht, von seinen Ursachen abgelöst und zum Anlass genommen, um besondere Maßnahmen zu rechtfertigen, sei es um unerwünschtem Verhalten vorzubeugen, sei es um dieses im Keim zu ersticken. Sie werden in der Regel damit begründet, dass Kinder in besonderem Maße erziehungsbedürftig sind und dass ihnen „Grenzen gesetzt“ werden müssen. Insgeheim werden junge Menschen dabei als menschliche Wesen betrachtet, denen es (noch) an „Zivilisierung“ mangelt und von denen deshalb besondere Störungen oder Gefahren zu befürchten sind. Ihr Verhalten wird durchweg an Maßstäben gemessen, die von Erwachsenen aufgestellt und auf Kinder

und Jugendliche projiziert werden. Sie sind typisch für eine adultistisch und paternalistisch geprägte Gesellschaft. Dies gilt auch für die zweite Form altersspezifischer Diskriminierung, die mit der Notwendigkeit begründet wird, Kinder in besonderem Maße schützen zu müssen.

4 Diskriminierung im Gefolge von Kinderschutz

Altersspezifische Diskriminierung ergibt sich nicht immer aus dem Willen, Kindern zu schaden, sondern kann unbeabsichtigte Folge eines für notwendig gehaltenen besonderen Schutzes sein. Kinder sind unzweifelhaft auf die Betreuung und den Schutz von Erwachsenen angewiesen, je jünger sie sind, desto eher. In manchen Fällen sind zum Schutz von Kindern durchaus besondere Regelungen erforderlich, die sich von denen für Erwachsene unterscheiden, z.B. wenn Kinder aus bewaffneten Konflikten herausgehalten oder in Kraftfahrzeugen besondere Sitze und Sicherheitsgurte für sie vorgeschrieben werden. Meist wird – vor allem im juristischen Denken – angenommen, dass Altersgrenzen der beste Weg sind, um diesen Schutz für Kinder zu gewährleisten. Doch die Festlegung von Altersgrenzen kann, wie sich an vielen Beispielen zeigen lässt, ambivalente Folgen haben.

Kinder sind einer verwirrenden Anordnung von Mindestaltern konfrontiert, ab wann ihnen erlaubt ist, für sich selbst Entscheidungen zu treffen – viele davon mit großer Bedeutung für ihr weiteres Leben. Das Alter, ab dem sie z.B. bei medizinischer Behandlung mitreden, heiraten, wählen gehen oder sich entscheiden können, welchem religiösen Glauben sie folgen wollen, ist je nach Kultur und sogar innerhalb derselben Kultur verschieden geregelt. In manchen Gesellschaften nehmen Kinder schon Verantwortungen wahr, die woanders als nicht kindgemäß auf Ablehnung stoßen; in letzteren Gesellschaften kann der Schutz der Kinder soweit gehen, dass sie kaum Spielraum für eigene Entscheidungen haben.

Am Beispiel des Mindestalters für „Kinderarbeit“ sei gezeigt, inwiefern diese Regelung zur Diskriminierung arbeitender Kinder führen kann. Sie schließt eine ganze Altersgruppe von der Entscheidung aus, in eigener Verantwortung Geld zu verdienen oder mit ihrem Einkommen zum Lebensunterhalt ihrer Familie beizutragen, egal unter welchen Bedingungen dies geschieht. Kinder, die unterhalb dieser Altersgrenze arbeiten, bewegen sich im Schattenreich der Illegalität, müssen ihre Arbeit verbergen und können bei der Arbeit keine Rechte für sich in Anspruch nehmen. Dies kann arbeitende Kinder nicht nur wehrloser gegen Ausbeutung und Misshandlung oder gar zum Objekt polizeilicher Verfolgung werden lassen, sondern auch ihre Selbstachtung beeinträchtigen. Ungeachtet der Gründe, die sie zum Arbeiten veranlassen, wird ihnen das Gefühl vermittelt, etwas Unrechtes zu tun, für das sie sich schämen müssen.¹⁷

Mit dem Alter begründete Beschränkungen des Handlungsspielraums von Kindern werden in der Regel auf zweierlei Weise gerechtfertigt. Zum einen wird es für erforderlich gehalten, Kinder vor sich selbst zu schützen, da sie vermeintlich nicht über die nötigen Fähigkeiten verfügen, um die Konsequenzen eigener Entscheidungen zu überblicken. Zum anderen wird zwar zugestanden, dass Kinder im selben Alter über verschiedene Fähigkeiten verfügen mögen und die Festlegung eines Mindestalters deshalb ein grobes Mittel ist, aber es gilt schlicht als effektiv, da es leichter zu kontrollieren und durchzuset-

zen ist. Diesen Argumenten liegt ein Denken zugrunde, das Entscheidungen über Kinder grundsätzlich Erwachsenen vorbehält, die sich damit selbst attestieren, dass sie Kindern in allen Belangen überlegen sind. Ihnen liegt zugleich ein paternalistisches Verständnis von Schutz zugrunde, das diesen am besten in den Händen von Erwachsenen aufgehoben sieht, die am besten wissen, was dem „Kindeswohl“ dient.¹⁸

Der Schutz von Kindern wird dann zur altersbedingten Diskriminierung, wenn der relative Mangel an Erfahrung oder Kompetenzen als Rechtfertigung für besondere Regelungen dient, um die Abhängigkeit der Kinder über das notwendige Maß hinaus zu verlängern oder ihren Freiheits- und Handlungsspielraum einzuschränken. Auf diese Weise wird der untergeordnete Status der Kinder und die Ungleichheit zwischen Erwachsenen und Kindern verfestigt und die Kinder werden daran gehindert, ihren Kompetenzen zu vertrauen und von ihren Rechten in eigener Verantwortung Gebrauch zu machen. Um dem zu begegnen, müssen die Kompetenzen der Kinder ernstgenommen und ihnen Gelegenheit gegeben werden, mit zu entscheiden, wie und wovor sie geschützt werden oder wie sie ihr Leben gestalten wollen.

5 Altersspezifische Beschränkung des Zugangs zu Rechten und Dienstleistungen

Die bisher genannten Arten altersspezifischer Diskriminierung stellen eine Verletzung von Rechten dar, die Kindern in der UN-Kinderrechtskonvention zugebilligt worden sind. Sie verletzen ihre Menschenwürde ebenso wie die spezifischen Rechte, sich friedlich zu versammeln und ihre Meinung auszudrücken. Sie sind aber auch ein Ausdruck dafür, dass die Rechte von Kindern, insbesondere die zu ihrem Schutz gedachten Rechte, häufig in willkürlicher Weise von Erwachsenen oder staatlichen Institutionen ausgelegt werden und die Kinder selbst wenig Möglichkeiten haben, darauf Einfluss zu nehmen und sie in ihrem Sinne auszuüben.

Eine Grundintention der Kinderrechtskonvention ist ohne Zweifel, der willkürlichen Behandlung und damit auch der Diskriminierung von Kindern Einhalt zu gebieten. Sie sichert den Kindern Schutz, Förderung und Partizipation zu. Doch für sich betrachtet gibt sie den Kindern kaum praktische Möglichkeiten an die Hand, selbst ihre Rechte in Anspruch zu nehmen und sich gegen die Verletzung ihrer Rechte zu wehren.¹⁹ Dass Kinder allein aufgrund ihres Alters diskriminiert werden können, wird in der Kinderrechtskonvention nicht explizit berücksichtigt. Dem Kind wird zugesichert, dass sein „bestes Interesse“ vorrangig (Art. 3) und seine Meinung „angemessen und entsprechend seinem Alter und seiner Reife“ in allen es berührenden Angelegenheiten berücksichtigt werden müssen (Art. 12). Aber da das Urteil und die Entscheidung darüber weiterhin in den Händen von Erwachsenen liegen, bleiben der altersspezifischen Diskriminierung Tür und Tor geöffnet. Sie ist z.B. gegeben, wenn Kindern bei Familiengerichten verwehrt wird, an Entscheidungen, die sie betreffen, mitzuwirken, oder wenn ihnen verwehrt wird, über das vom Staat gewährte „Kindergeld“ oder den Verdienst aus eigener Arbeit selbst zu verfügen. Kinder sind „die einzige Gruppe in der modernen Gesellschaft, die keinen rechtlich gesicherten Anspruch auf die vorhandenen politischen und gesellschaftlichen Ressourcen geltend machen können. Kinder haben auch heute noch in den meisten Wohlfahrtsstaaten kaum unmittelbare eigene Anspruchsrechte auf soziale Leistungen und auf ihren Anteil

an den gesellschaftlichen Ressourcen“ (Kränzl-Nagl/Mierendorff/Olk 2003, S. 11).²⁰ Dies trifft auch zu, wenn Kindern politische Rechte, z.B. das allgemeine Wahlrecht, verweigert werden (vgl. *Stiftung für die Rechte zukünftiger Generationen* 2008; Merk 2009) oder wenn unverheiratete „Minderjährige“ nicht als Eltern ihres Kindes anerkannt werden (wie z.B. in Kolumbien).

Der Verweis auf Alter und Reife als bedingende Faktoren für die Ausübung der eigenen Rechte und die Berücksichtigung der Meinung der Kinder ist ein zweiseitiges Schwert. Er kann dazu benutzt werden, um altersspezifische Diskriminierung von Kindern zu legitimieren – und das ist bis heute dominierende Praxis. Er kann aber auch dazu dienen, altersspezifischer Diskriminierung entgegenzuwirken. Voraussetzung dafür ist, dass nicht – wie bisher üblich – der Blick darauf fixiert ist, was Kinder *nicht* können, sondern darauf geachtet wird, was sie *können*, und dass die Kriterien hinterfragt werden, an denen die Kompetenzen von Kindern bisher üblicherweise gemessen werden. Dies wird zumindest von Kinderrechtsaktivisten und dem UN-Ausschuss für die Rechte des Kindes immer wieder unter Verweis auf das in Art. 5 der Kinderrechtskonvention formulierte Prinzip der „*evolving capacities*“ gefordert.²¹ Demnach sollen nicht länger Altersgrenzen festgelegt werden, die ein besonders beliebtes Einfallstor für altersspezifische Diskriminierung bilden, sondern den Kindern soll zugetraut und Gelegenheit gegeben werden, ihre Rechte so frühzeitig und so weitgehend wie irgend möglich selbst auszuüben.²²

6 Generationale Diskriminierung

Die altersspezifische Diskriminierung kann sich auf einzelne Kinder oder auf Kinder als soziale Gruppe oder Generation beziehen. Im letzten Fall lässt sich von generationaler Diskriminierung sprechen, die mitunter auch als fehlende Generationengerechtigkeit bezeichnet wird. Hierzu kann die Nicht-Beachtung der sozialen Gruppe der Kinder bei politischen Entscheidungen gerechnet werden, die im späteren Leben der Kinder und für nachfolgende Generationen negative Auswirkungen haben. Beispiele hierfür sind die Langzeitfolgen der Atomkraft oder die Auswirkungen fossiler Energieerzeugung auf Umwelt und Klima. Auch Entscheidungen in der Steuerpolitik etwa bei der Staatsverschuldung können gravierende negative Folgen für nachfolgende Generationen haben. Kinder und Jugendliche können dabei – so der Expert/innenbericht zum österreichischen *Nationalen Aktionsplan zur Umsetzung der Kinderrechte* – „gleichsam als eine Minderheitsgruppe gesehen werden, welche seitens der herrschenden Mehrheit der Erwachsenen eine besondere, vielfach diskriminierende Behandlung erfährt. Diese Form von (generationaler) Diskriminierung kann sich auf fast alle Rechtsbereiche (wie wirtschaftliche, soziale, kulturelle, zivile und politische Rechte) sowie kindliche Lebenswelten (Familie, Schule, Freizeit usw.) beziehen“ (Österreich 2004, S. 110f.).

Die Diskriminierung nachfolgender Generationen kann als eine Form sozialer Ungleichheit verstanden werden. Sie ergibt sich aus dem Umstand, dass „Minderjährige“ aufgrund ihres rechtlichen und sozialen Status geringere Möglichkeiten besitzen, politische Entscheidungen zu beeinflussen, auch wenn sie selbst davon betroffen sind. Sie haben auch kaum Möglichkeiten, selbst dafür zu sorgen, dass ihre wirtschaftlichen und sozialen Rechte erfüllt werden. Dies wird noch dadurch unterstrichen, dass Kinder auch in

der Forschung „bislang überwiegend als abhängige Mitglieder von Familienhaushalten kategorisiert [wurden], die keine eigenen Anspruchsrechte auf gesellschaftliche Ressourcen (wie zum Beispiel Einkommen) erheben können und daher im Wesentlichen die soziale Lage ihrer Eltern oder anderer Erwachsener, mit denen sie zusammenleben, teilen“ (Olk 2009, S. 128).

Um generationaler Diskriminierung entgegenzuwirken, hat die österreichische Bundesregierung in ihrem Aktionsplan (*Österreich* 2004) ein „Generation Mainstreaming“ anvisiert. Demnach sollen bei allen politischen Entscheidungen deren Auswirkungen auf die verschiedenen Generationen geprüft werden. Wie beim „Gender Mainstreaming“, bei dem die Geschlechterperspektive in das staatliche Handeln eingezogen wurde, soll auch grundsätzlich immer die Frage gestellt werden, was eine bestimmte Handlung für Kinder und Jugendliche bedeutet. Neben Maßnahmen der „positiven Diskriminierung“, die die faktische Gleichstellung von bestimmten benachteiligten Gruppen – genannt sind speziell Kinder mit Behinderungen und von Minderheiten – beschleunigen sollen, spricht sich der Aktionsplan für „gleiche Chancen und gleiche Rechte für alle Kinder als grundlegendes politisches Ziel und Gegenstand bewusstseinsbildender Maßnahmen“ aus. Dies soll erreicht werden, indem alle politischen Vorhaben in ihren Auswirkungen auf nachfolgende Generationen überprüft werden, die generationale Diskriminierung in der Sozialberichterstattung über Kindheit berücksichtigt wird und indem die Partizipation von Kindern und Jugendlichen gefördert wird.

Beim Verweis auf generationale Diskriminierung und Ungleichheit besteht zwar die Gefahr, sozioökonomische Konflikte zu Generationenkonflikten umzudeuten und von der „dramatisch wachsenden Ungleichheit *innerhalb* aller Generationen ab[zulenken]“ (Butterwegge/Kluntz 2003, S. 8), aber sie wird dadurch nicht gegenstandslos. Deshalb kommt es darauf an, die generationale Diskriminierung im Kontext der sozioökonomischen Verhältnisse zu verorten und darauf zu achten, inwieweit und in welcher Weise die seit einigen Jahren zu beobachtenden neoliberalen Transformationsprozesse in der Steuer- und Sozialpolitik die soziale Ungleichheit und Gerechtigkeitsdefizite sowohl zwischen als auch innerhalb der Generationen verschärfen und zu komplexeren Mustern von Diskriminierung führen. Gleiches gilt für andere Politikbereiche, in denen altersspezifische Diskriminierungen erzeugt werden, wie beispielsweise die Umweltpolitik.

7 Fazit

Die Frage altersspezifischer Diskriminierung hat in den Debatten um Menschen- und Kinderrechte lange ein Schattendasein geführt und ist bisher auch kaum zum Thema von Untersuchungen geworden. Die UN-Kinderrechtskonvention selbst räumt ihr ebenso wenig einen prominenten Platz ein.

Dass altersspezifische Diskriminierung von Kindern in jüngster Zeit stärkere Beachtung findet, könnte darauf zurückzuführen sein, dass die bislang selbstverständliche Separierung und Unterordnung der Kindheit in Frage steht, als Altersphase ebenso wie als Altersgruppe. Die Grenzen zwischen Kindheit und Erwachsenenwelt werden in dem Maße unbestimmter und fragwürdiger, in dem Kinder frühzeitiger Verantwortung übernehmen (müssen), mit den neuen Kommunikationstechnologien einen Kompetenzschub und vielleicht sogar Kompetenzvorsprung gewinnen sowie soziokulturelle Mündigkeit erwer-

ben und beanspruchen. All dies geht damit einher, dass die Sequenzen von Lernen, Arbeiten und Konsumieren immer weniger bestimmten Lebensabschnitten vorbehalten sind und dass Tätigkeiten, die bisher als kinder- und erwachsenentypisch verstanden wurden, immer häufiger ineinandergreifen.

Solche Prozesse haben nicht nur ihren Ausdruck darin gefunden, dass Kinder deutlicher als Subjekte und Akteure wahrgenommen werden, sondern auch sichtbarer werden lassen, dass sie daran gehindert werden, einen entsprechenden sozialen Status mit weitergehenden Handlungs- und Einflussmöglichkeiten zu erlangen. Dies reflektiert sich in einer neuen Sensibilität für altersspezifische Diskriminierung, nicht zuletzt bei Kindern selbst, und bedeutet für die Kinderrechtsdebatte und -forschung eine neue Herausforderung.

Anmerkungen

- 1 Z.B. BVerfG, 1 BvR 2320/98 vom 10.12.2004, Absatz-Nr. 21; online: http://www.bverfg.de/entscheidungen/rk20041210_1bvr232098.html
- 2 Im Rahmen der UN werden hierzu die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte (1948), die Pakte über bürgerliche und politische Rechte (Zivilpakt, 1966) sowie über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte (Sozialpakt, 1966) gerechnet, außerdem auf spezifische, als besonders schutzbedürftig geltende Personengruppen bezogene Konventionen (z.B. die UN-Kinderrechtskonvention) und Fakultativprotokolle (z.B. über Kinder in bewaffneten Konflikten) (vgl. *Fritzsche* 2009).
- 3 Der UN-Menschenrechtsausschuss, der inzwischen durch den UN-Menschenrechtsrat abgelöst wurde, anerkennt das Diskriminierungsmotiv Alter unter Verweis auf das unspezifische Merkmal „sonstiger Status“, das in allen Menschenrechtsverträgen auf die Nennung spezifischer Diskriminierungsmotive folgt.
- 4 Eines der seltenen Gesetzesbeispiele, das vorrangig altersspezifischer Diskriminierung gewidmet ist, ist der australische *Age Discrimination Act* von 2004; vgl. *Hemingway* (2004).
- 5 Dieser Ausschuss, der gegenwärtig aus 18 unabhängigen, von der UN-Vollversammlung gewählten Persönlichkeiten besteht, bewertet die von der UN-Kinderrechtskonvention geforderten Staatenberichte zur Erfüllung der Kinderrechte und spricht in den sog. *Concluding Observations* Empfehlungen aus. Er nimmt außerdem in sog. *General Comments* zu grundlegenden Fragen der Kinderrechtspraxis Stellung (vgl. *Liebel* 2007).
- 6 Vgl. *General Comment* Nr. 12 (*“The right to be heard”*, 2009) des UN-Ausschusses für die Rechte des Kindes.
- 7 Altersspezifische Diskriminierung war zwar schon ein zentrales Protestmotiv der antiautoritären Bewegungen der 1960er- und 1970er-Jahre, aber es wurde nicht in den Zusammenhang der Menschenrechte gestellt und führte zu keiner expliziten Theorie der Diskriminierung.
- 8 Hierbei geht es nicht um die Verletzung der gesetzlichen Schulpflicht, sondern um die moralische Abwertung, Nichtbeachtung der Gründe und repressive Behandlung der Kinder, die sich der Schule verweigern.
- 9 Zu Beispielen aus verschiedenen Teilen der Welt siehe *CRIN* (2009a), z.B. die *Antisocial Behaviour Orders* (ASBOs) in Großbritannien und Irland oder nach dem Alter gestaffelte nächtliche Ausgangssperren in Russland. *Virginia Morrow* (2002) ist in England den Sichtweisen und Reaktionen von 12- bis 15-jährigen Kindern gegenüber den Ausgangssperren nachgegangen. Siehe hierzu auch den *General Comment* Nr. 10 des UN-Ausschusses für die Rechte des Kindes (*„Children’s Rights in Juvenile Justice“*): “It is quite common that criminal codes contain provisions criminalising behavioural problems of children, such as vagrancy, truancy, runaways and other acts, which often are the result of psychological or socio-economic problems. It is particularly a matter of concern that girls and street children are often victims of this criminalisation. (...) The Committee recommends that the States parties abolish the provisions on status offences in order to establish an equal treatment under the law for children and adults.”
- 10 Ende Januar 2010 hat Berlin als erstes deutsches Bundesland „Kinderlärm“ unter Schutz gestellt. In § 6 des Landesimmissionsschutzgesetzes wurde der folgende Absatz neu eingefügt: „Störende Geräusche, die von Kindern ausgehen, sind als Ausdruck selbstverständlicher kindlicher Entfaltung

- und zur Erhaltung kindgerechter Entwicklungsmöglichkeiten grundsätzlich sozialadäquat und damit zumutbar.“
- 11 Zahlreiche Beispiele finden sich im UN-Report über Gewalt gegen Kinder (UN 2006). In einem vom *Child Rights Information Network* herausgegebenen Praxishandbuch (CRIN 2009b) wird angemerkt: “Most countries’ laws fail to protect children from violence in the same way that adults are protected.”
 - 12 Sie können sich bei jüngeren Kindern auch gegen Eltern oder Aufsichtspersonen richten, denen mangelnde Sorgfalt oder Vernachlässigung angekreidet wird.
 - 13 Auch in den Leitlinien der Vereinten Nationen zur Prävention von Jugendkriminalität werden „status offences“ ausdrücklich aufgrund ihrer stigmatisierenden, viktimisierenden und kriminalisierenden Folgen abgelehnt (*United Nations Guidelines for the Prevention of Juvenile Delinquency*, 1990; online: http://www.unhchr.ch/html/menu3/b/h_comp47.htm).
 - 14 Die Geschichte der Heimerziehung im westlichen Nachkriegs-Deutschland ist voll von Beispielen hierfür, die zwar schon in den „Heimkampagnen“ der 1970er-Jahre skandalisiert worden sind, aber erst in den letzten Jahren „offiziell“ eingestanden werden (vgl. *Wensierski* 2006; *Kappeler* 2009).
 - 15 Beispiele finden sich vor allem in den lateinamerikanischen Ländern Brasilien, Kolumbien, Guatemala und El Salvador.
 - 16 Zu entsprechenden Gesetzen und Maßnahmen in zentralamerikanischen Ländern (vgl. *Liebel* 2005).
 - 17 Dieses und weitere Argumente gegen die ILO-Konvention 138, in der Mindestalter für die Aufnahme einer Erwerbsarbeit festgelegt sind, finden sich bei *Bourdillon/White/Myers* (2009). Aus Gründen des Selbstschutzes und der Selbstachtung fordern Organisationen arbeitender Kinder in Lateinamerika und Afrika deshalb ausdrücklich für sich ein „Recht zu arbeiten“ (vgl. *Liebel* 2009a, S. 81ff.). Der Rechtswissenschaftler *Karl Hanson* (2008), der arbeitende Kinder mit Blick auf verschiedene Interpretation der Kinderrechte einem „Differenz-Dilemma“ ausgesetzt sieht, diskutiert verschiedene rechtliche Möglichkeiten, um der Diskriminierung und Benachteiligung arbeitender Kinder entgegenzuwirken.
 - 18 Zu anders konzipierten „partizipativen“ und „strukturellen“ Ansätzen von Kinderschutz (vgl. *Liebel* 2009b).
 - 19 Deshalb wird seit Jahren für Kinder z.B. ein individuelles Beschwerderecht gegen die Verletzung ihrer Rechte gefordert, das sie vor nationalen und internationalen Gerichten ausüben können (vgl. *Dünnweller* 2009).
 - 20 Auch die im Februar 2010 vom Bundesverfassungsgericht als verfassungswidrig gerügte Ausführung des Hartz-IV-Gesetzes, die Regelsätze für Kinder nicht an deren realem Bedarf auszurichten, sondern nur in Prozentanteilen der für Erwachsene geltenden Sätze festzulegen, gehört hierzu.
 - 21 *Kerber-Ganse* (2009) kritisiert, dass die in der amtlichen deutschen Übersetzung gebrauchte Formulierung „seiner Entwicklung entsprechend“ nicht dem Grundgedanken der „*evolving capacities*“ (S. 239) gerecht wird.
 - 22 So etwa *Lansdown* (2005) sowie *General Comment* Nr. 12 (2009) des UN-Ausschusses für die Rechte des Kindes.

Literatur

- Bourdillon, M./White, B./Myers, W.E.* (2009): Re-assessing minimum-age standards for children’s work. *International Journal of Sociology and Social Policy*, 29, 3/4, S. 106-117.
- Butterwegge, C./Klunt, M.* (Hrsg.) (2003): *Kinderarmut und Generationengerechtigkeit. Familien- und Sozialpolitik im demografischen Wandel*. – Opladen.
- CRIN* (2009b): Non-discrimination toolkit. Online verfügbar unter: <http://www.crin.org/discrimination/>; Stand: 25.10.2009.
- CRIN* (2009a): Global Report on Status Offences. London: Child Rights Information Network; Verfügbar unter: http://www.crin.org/docs/Status_Offenses_doc_2_final.pdf; Stand: 25.10.2009.
- Dünnweller, B.* (2009): 20 Jahre Kinderrechtskonvention: Zeit für ein Individualbeschwerderecht! In: *Bielefeldt, H./Deile, V./Hamm, B./Hutter, F.-J./Kurtenbach, S./Tretter, H.* (Hrsg.): *Kinder und Jugendliche. Jahrbuch Menschenrechte 2010*. – Wien/Köln/Weimar, S. 113-124.
- Fritzsche, K. P.* (2009): *Menschenrechte. Eine Einführung mit Dokumenten*. – 2. erw. Aufl., Paderborn.

- Hanson, K. (2008): Arbeitende Kinder und ihre Rechte. Ein Denkanstoß. In: *Liebel, M./Nnaji, I./Wihstutz, A.* (Hrsg.): *Kinder. Arbeit. Menschenwürde. Internationale Beiträge zu den Rechten arbeitender Kinder.* – Frankfurt a.M./London, S. 249-272.
- Hemingway, J. (2004): The Age Discrimination Act 2004 (Australia), http://www.hreoc.gov.au/age/roadmap_ADA.pdf; Stand: 15.10.2009.
- Kappeler, M. (2009): Der Kampf ehemaliger Heimkinder um die Anerkennung des an ihnen begangenen Unrechts. Widersprüche – Zeitschrift für sozialistische Politik im Bildungs-, Gesundheits- und Sozialbereich, 29, 111, S. 77-99.
- Kerber-Ganse, W. (2009): Die Menschenrechte des Kindes. Die UN- Kinderrechtskonvention und die Pädagogik von Janusz Korczak. Versuch einer Perspektivenverschränkung. – Opladen/Farmington Hills.
- Kränzl-Nagl, R./Mierendorff, J./Olk, T. (2003): Die Kindheitsvergessenheit der Wohlfahrtsstaatsforschung und die Wohlfahrtsstaatsvergessenheit der Kindheitsforschung. In: Dies. (Hrsg.): *Kindheit im Wohlfahrtsstaat. Gesellschaftliche und politische Herausforderungen.* – Frankfurt a.M./New York, S. 9-55.
- Lansdown, G. (2005): *The Evolving Capacities of the Child.* Florenz: UNICEF Innocenti Research Centre & Save the Children.
- Liebel, M. (2005): Jugendbanden und Straßencliquen in Zentralamerika – oder: Die schwierige Suche nach Gerechtigkeit in einer gewalttätigen Gesellschaft. – Weinheim/München, S. 179-206.
- Liebel, M. (2007): *Wozu Kinderrechte. Grundlagen und Perspektiven.* – Weinheim/München.
- Liebel, M. (2009a): *Kinderrechte – aus Kindersicht. Wie Kinder weltweit zu ihrem Recht kommen.* Berlin/Münster.
- Liebel, M. (2009b): „Nicht über unsere Köpfe hinweg“ oder: Partizipation ist der beste Kinderschutz. In: *Deutsches Jugendinstitut* (Hrsg.): *IzKK-Nachrichten – Informationszentrum Kindesmisshandlung/ Kindesvernachlässigung: UN-Kinderrechtskonvention. Impulse für den Kinderschutz*, H. 1, S. 52-56.
- Merk, K.-P. (2009): Das Wahlrecht von Geburt an und seine politische Bedeutung. *Diskurs Kindheits- und Jugendforschung*, 4, 4, S. 525-538.
- Morrow, V. (2002): Children's rights to public space. Environment and curfews. In: *Franklin, B.* (Hrsg.): *The New Handbook of Children's Rights.* – London/New York, S. 168-181.
- Österreich (2004): *Ein kindgerechtes Österreich, Nationaler Aktionsplan zur Umsetzung der Kinderrechte.* – Wien: Bundesregierung.
- Olk, T. (2009): Ungleichheit und Gerechtigkeit im Generationenverhältnis. Sind Kinder und Kindheit die Verlierer der Sozialstaatsreform? In: *Honig, M.-S.* (Hrsg.): *Ordnungen der Kindheit. Problemstellungen und Perspektiven der Kindheitsforschung.* – Weinheim/München, S. 127-153.
- Stiftung für die Rechte zukünftiger Generationen (Hrsg.) (2008): *Wahlrecht ohne Altersgrenze? Verfassungsrechtliche, demokratietheoretische und entwicklungspsychologische Aspekte.* – München.
- UN (2006): *Rights of the child. Report of the independent expert for the United Nations study on violence against children (A/61/150 and Corr.1).* – New York.
- Wensierski, P. (2006): *Schläge im Namen des Herrn. Die verdrängte Geschichte der Heimkinder in der Bundesrepublik.* – München.
- Wintersberger, H. (1994): Sind Kinder eine Minderheitsgruppe? Diskriminierung von Kindern gegenüber Erwachsenen. In: *Rauch-Kallat, M./Pichler, J. W.* (Hrsg.): *Entwicklungen in den Rechten der Kinder im Hinblick auf das UN-Übereinkommen über die Rechte des Kindes.* – Wien/Köln/Weimar, S. 73-104.

